

# NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

## Winzer laden ein Probiertag in der Gebläsehalle

Sie sind von der Sonne verwöhnt, die Steillagen an Saar und Mosel. Schon die Römer erkannten das Potential der Landschaft. Also kultivierten sie die Hänge, bauten Weinreben an und kelterten aus den Trauben „Vinum“, zu deutsch: Wein. Bis heute bringen die Schieferböden und das Mikroklima der tiefen Flusstäler herausragende Tröpfchen hervor. Nicht von ungefähr zählt die Saar-Moselregion zu den führenden Weinanbaugebieten Deutschlands. Vor allem die Rieslingweine voller Eleganz und Mineralität verzaubern den Gaumen der Kenner.

Einen ganz besonderen Überblick über ausgezeichnete Weine aus dieser Region bietet die schon traditionelle Verkostung „Saarriesling trifft Freunde“ am Montag, 25. November, in der Neuen Gebläsehalle. Dort kann man von 15 bis 20 Uhr in ansprechendem Ambiente qualitativ hochwertige Erzeugnisse der Weingüter Piedmont, Dr. Wagner, Von Othegraven, Reichsgraf von Kesselstatt, Schloss

Saarstein, Würtzberg und Nik Weis, St. Urbans Hof testen. Und wie es der Titel schon verspricht, sind auch wieder befreundete Weingüter mit von der Partie: das Weingut Künstler aus dem Rheingau, von der Ruwer das Weingut Maximin Grünhaus und aus Franken das Weingut Wirsching. Bis auf ein Weingut gehören alle dem Verband Deutscher Prädikats- und Qualitätsweingüter an.

Dessen VDP-Siegel steht nicht nur für verbindliche Qualitätsstandards, sondern ist auch ein verlässliches Zeichen für Winzerkunst auf hohem Niveau. Details zu Reben, Herstellung und zum Geschmack erläutern die Winzer gern auf Wunsch. Im Eintritt von 10 Euro ist die Weinverkostung an allen Ständen enthalten.

Organisiert wird die Veranstaltung von Christian Ebert vom Weingut Schloss Saarstein in Kooperation mit Carlo Weidner vom Wasgau-Großmarkt C+C am Boxberg, der auch einen kleinen Imbiss zur Verfügung stellt.

## Tierischer Advent Weihnachtsmarkt für Hunde

Eigentlich passt das ja so gar nicht zusammen: Weihnachtsmarkt und Hunde. Die Geräuschkulisse und die Ballung so vieler Menschen überfordern die meisten Vierbeiner. Damit der beste Freund des Menschen trotzdem dabei sein kann, veranstalten die Kreisstadt Neunkirchen und das Schuhhaus Itt den nunmehr 3. Neunkircher Hundeweihnachtsmarkt - ein artgerechtes Angebot für Hundefreunde und Vierbeiner. Am Sonntag, 1. Dezember, stehen die Fellnasen von 13 bis 18 Uhr im Vordergrund. Die Aussteller freuen sich, Hund und Halter wieder mit allerlei Schönem und Köstlichem zu erfreuen. Von selbstgebackenen Hundekexen bis hin zum weihnachtlichen Accessoires ist alles dabei, um das Herz höher schlagen zu lassen. Natürlich kommt auch das leibliche Wohl der dazugehörigen Zweibeiner nicht zu kurz - dank Glühwein, Waffeln und vielen anderen kulinarischen Angeboten. Wie Organisatorin Cornelia Feld vom Stadtmarketing mitteilt, wird man den Tieren zuliebe auf laute Dauerbeschallung verzichten. „Der Neunkircher Hundeweihnachtsmarkt ist diesbezüglich eine ruhige Sache. Wir wollen Hektik und Stress gar nicht erst entstehen lassen.“ Zudem gibt es genug Platz, damit Hund und Herrchen zwischendurch auch immer mal wieder etwas Abstand gewinnen können.

Damit es für Mensch und Hund entspannt bleibt, sind gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt oberstes Gebot. „Die Vierbeiner sind deshalb auch unbedingt an der Leine zu führen“, betont Cornelia Feld. „Wir bitten alle Besitzer, ihre Hunde zu beaufsichtigen und deren Hinterlassenschaften umgehend zu beseitigen.“ Teilnehmen können nur Tiere, die über einen gültigen Haftpflichtversicherungsschutz sowie einen aktuellen Impfstatus verfügen. Der Besuch des Hundeweihnachtsmarktes ist selbstverständlich kostenlos. Gut zu wissen: Parallel lädt der Einzelhandel in der City zum letzten verkaufsoffenen Sonntag für dieses Jahr ein. Die Geschäfte öffnen von 13 bis 18 Uhr. Weitere Informationen zum Fellnasen-Event finden Interessierte auf der Facebook-Seite des Schuhhauses Itt.

Die Kreisstadt Neunkirchen und das Schuhhaus Itt den nunmehr 3. Neunkircher Hundeweihnachtsmarkt - ein artgerechtes Angebot für Hundefreunde und Vierbeiner. Am Sonntag, 1. Dezember, stehen die Fellnasen von 13 bis 18 Uhr im Vordergrund. Die Aussteller freuen sich, Hund und Halter wieder mit allerlei Schönem und Köstlichem zu erfreuen. Von selbstgebackenen Hundekexen bis hin zum weihnachtlichen Accessoires ist alles dabei, um das Herz höher schlagen zu lassen. Natürlich kommt auch das leibliche Wohl der dazugehörigen Zweibeiner nicht zu kurz - dank Glühwein, Waffeln und vielen anderen kulinarischen Angeboten. Wie Organisatorin Cornelia Feld vom Stadtmarketing mitteilt, wird man den Tieren zuliebe auf laute Dauerbeschallung verzichten. „Der Neunkircher Hundeweihnachtsmarkt ist diesbezüglich eine ruhige Sache. Wir wollen Hektik und Stress gar nicht erst entstehen lassen.“ Zudem gibt es genug Platz, damit Hund und Herrchen zwischendurch auch immer mal wieder etwas Abstand gewinnen können.

Damit es für Mensch und Hund entspannt bleibt, sind gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt oberstes Gebot. „Die Vierbeiner sind deshalb auch unbedingt an der Leine zu führen“, betont Cornelia Feld. „Wir bitten alle Besitzer, ihre Hunde zu beaufsichtigen und deren Hinterlassenschaften umgehend zu beseitigen.“ Teilnehmen können nur Tiere, die über einen gültigen Haftpflichtversicherungsschutz sowie einen aktuellen Impfstatus verfügen. Der Besuch des Hundeweihnachtsmarktes ist selbstverständlich kostenlos. Gut zu wissen: Parallel lädt der Einzelhandel in der City zum letzten verkaufsoffenen Sonntag für dieses Jahr ein. Die Geschäfte öffnen von 13 bis 18 Uhr. Weitere Informationen zum Fellnasen-Event finden Interessierte auf der Facebook-Seite des Schuhhauses Itt.



Foto: fotolia.com

## Kolumne: Stahl in Neunkirchen

Eine bewegte Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Liebe Bürgerinnen und Bürger, in den 1980ern verkündete Oberbürgermeister Peter Neuber, man müsse die Gleichung NK=NE (Neunkircher Eisenwerk) auflösen. Wir haben seitdem wichtige Wegmarken des Strukturwandels zurückgelegt: etwa die Entwicklung zur Einkaufs- und Kulturstadt. Nach wie vor bleibt aber der Strukturwandel die größte Herausforderung, vor der unsere Stadt historisch je stand: Stadtentwicklung ist kein Sprint, sondern ein Marathon.

Mit rund 800 Arbeitsplätzen produziert Saarstahl heute Stahl in Neunkirchen und ist damit ein wesentlicher Arbeitgeber unserer Stadt. Es geht aber nicht nur um wirtschaftliche, sondern auch um ökologische Fragen: Wenn - um die deutsche CO2-Bilanz zu verbessern - die eigene Stahlproduktion zurückgefahren wird und Stahl aus Weltregionen importiert wird, in denen Stahl mit einem wesentlich höheren CO2-Ausstoß produziert wird.

Wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll wäre es, die saubere Stahlproduktion mit wenig bis keinem CO2-Ausstoß weiterzuentwickeln. Schätzungen gehen von Kosten von rund 2,5 Milliarden für das Saarland aus. Der Bund muss sich zu Klimaschutz und heimischer Schlüsselindustrie bekennen. Der Neunkircher Stadtrat hat jüngst in einer Resolution die Landesregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen. Mitarbeiter von Saarstahl setzen



Jörg Aumann

Foto: Kirsch

sich in einem Protestmarsch zur EU auch dort für Hilfen ein.

Zum Thema sauberer Stahl gehört, dass neue, sauberere Verfahren den alten Gasometer für Saarstahl entbehrlich gemacht haben. Mit der Stilllegung wird pro Jahr so viel Strom eingespart, wie 7.500 Haushalte in Neunkirchen verbrauchen. Gleichwohl: Auch ich habe einen Kloß im Hals, bei dem Gedanken der Gasometer stehe nicht mehr in Neunkirchen, auch wenn wir dadurch CO2 einsparen.

Wir Neunkircher bekennen uns zu unserer Geschichte als Hüttenstadt: Unsere historische Identität hat ihren Platz, etwa mit dem Wasserturm, dem Hochofen oder dem Wandgemälde des Hüttenarbeiters in der Bahnhofstraße.

Ihr Jörg Aumann  
Oberbürgermeister

## Gratulationen

Oberbürgermeister Jörg Aumann und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

**Frau Ursula Konrad**  
Karcherstraße 97,  
66539 Neunkirchen,  
90. Geburtstag am 23. Nov.

**Frau Ursula Leibrock**  
Hirschdell 15,  
66539 Neunkirchen,  
90. Geburtstag am 23. Nov.

**Frau Elli Müller**  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36,  
66540 Neunkirchen,  
92. Geburtstag am 27. Nov.

**Eheleute  
Brigitte und Karl Heinz Becker**  
Hermannstraße 31 A,  
66538 Neunkirchen,  
50. Hochzeitstag am 27. Nov.

## Standesamt

In der Zeit vom 7. bis 13. November wurden beim Standesamt Neunkirchen folgende Geburten und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen der Veröffentlichung liegen vor.

### Geburten

04.11. Luis Brandt, Neunkirchen; Paul Bund, Schiffweiler; 06.11. Tim Filipiak, Ottweiler

### Sterbefälle

02.11. Wolfgang Blaß, Furpach, 71 J

## Kurz + Knapp

### Berichtigung

Anders als in der letzten Ausgabe berichtet wurde Klaus Becker durch Oberbürgermeister Jörg Aumann nicht zum Ehrenortsvorsteher, sondern zum Ehrenortsrat des Ortes Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal ernannt. Wir bitten um Entschuldigung.

**KREISSTADT NEUNKIRCHEN**  
Die Stadt zum Leben

Die Kreisstadt Neunkirchen, zweitgrößte Stadt des Saarlandes, stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Bibliothek

**einen/eine Bibliothekar/in (Bachelor oder Diplom) (m/w/d)**

in ein unbefristetes Vollzeitverhältnis ein.



**Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de)**

Neunkirchen, 07.11.2019  
Jörg Aumann  
Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

**KREISSTADT NEUNKIRCHEN**  
Die Stadt zum Leben

Die Kreisstadt Neunkirchen, zweitgrößte Stadt des Saarlandes, stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - FR Bibliothek - (m/w/d)**

in ein unbefristetes Vollzeitverhältnis für die Mitarbeit in ihrer Stadtbibliothek ein.



**Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de)**

Neunkirchen, 07.11.2019  
Jörg Aumann  
Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

## Ferienangebote jetzt melden

Gemeinsam mit dem Landkreis Neunkirchen veröffentlicht die Kreisstadt Neunkirchen Anfang Februar 2020 erneut ihre Ferienbroschüre, die einen Überblick über die Angebote der Jugendbüros im Landkreis und von Partnern aus der freien und öffentlichen Jugendarbeit gibt.

Das umfangreiche Programm für die Oster-, Sommer- und Herbstferien richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Mit den Ferienmaßnahmen wollen die Träger Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, miteinander attraktive Ferien zu verbringen und damit auch einen präventiven Beitrag der Jugendhilfe leisten. Eine Beitragsermäßigung für einkommensschwache Familien ist möglich.

Das Freizeitprogramm wird online auf den Internetseiten des Landkreises Neunkirchen und der Kreisstadt Neunkirchen verfügbar sein. Auch werden die Programme bei der Kreisverwaltung und in den Rathäusern ausliegen.

Alle Träger, Kirchengemeinden oder Vereine mit Sitz im Landkreis Neunkirchen, die eine oder mehrere Ferienmaßnahmen anbieten und in der oben genannten Broschüre veröffentlichen möchten, wenden sich bitte an das Jugendbüro der Kreisstadt Neunkirchen, Tel. (06821) 202-416, e-mail: eva.wacker(at)neunkirchen.de oder an den Landkreis Neunkirchen, Tel. (06824) 906-7145, e-mail: jugendarbeit(at)landkreis-neunkirchen.de.

Die Rückmeldung der Angebote muss bis 13. Dezember erfolgen.

## Amtliches

### Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „5. Abschnitt Furpach“ im Stadtteil Furpach der Kreisstadt Neunkirchen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2019 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „5. Abschnitt Furpach“ beschlossen hat.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Nettomarktes im Bereich des zwischenzeitlich geschlossenen Ruffing Einkaufsmarktes zwischen Limbacher Straße und Kohlhofweg in Neunkirchen Furpach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in etwa wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: durch den Kohlhofweg  
Im Südosten: durch den hier fließenden Erlenbrunnenbach  
Im Südwesten: durch die Limbacher Straße  
Im Nordwesten: durch das Gelände der hier vorhandenen Shell-Tankstelle bzw. des hier vorhandenen Wohnhauses am Kohlhofweg  
Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Neunkirchen, 20.11.2019  
Aumann, Oberbürgermeister



Landesamt für Vermessung,  
Geoinformation und Landentwicklung  
Kontrollnummer: NK 004/95

## Neunkircher STADTNACHRICHTEN

**Herausgeber:**  
Kreisstadt Neunkirchen  
Oberbürgermeister  
Jörg Aumann

**Redaktion, Gestaltung + Satz:**  
Abt. für Presse und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten(at)  
neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte  
Artikel übernimmt die  
Redaktion keine Haftung.**

## Amtliches

### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan Nr. 9 „Kuhfeld“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in seiner Sitzung am 30.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 9 „Kuhfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung inkl. Umweltbericht unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 9 „Kuhfeld“ rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Kuhfeld“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung inkl. Umweltbericht, kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 601 Stadtplanung und Stadtentwicklung (Eingang Alleestraße) eingesehen werden und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Neunkirchen, 31.10.2019  
Aumann, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kuhfeld“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in seiner Sitzung am 30.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 9 „Kuhfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung inkl. Umweltbericht unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

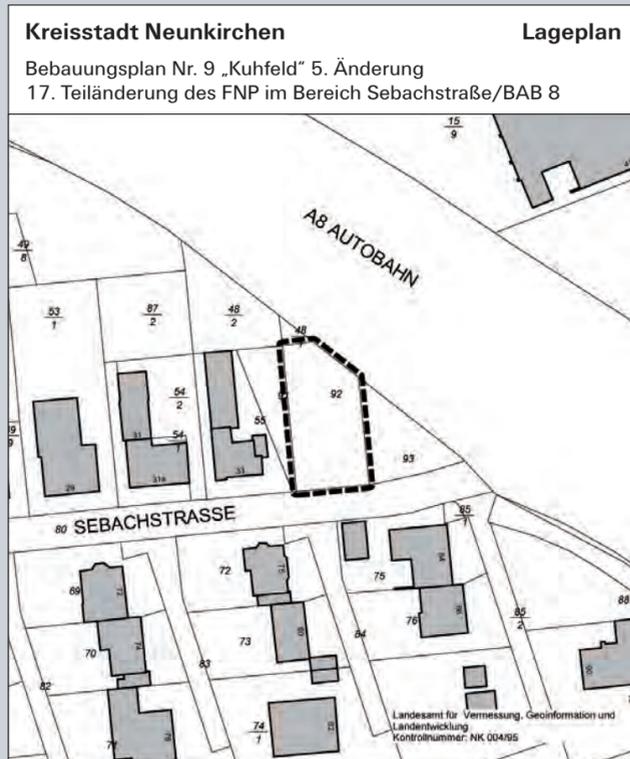
Dazu wurde im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan in o.g. Bereich geändert und ist nun von der zuständigen Behörde (Ministerium) genehmigt worden. Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Kuhfeld“ wirksam.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich Nr. 9 „Kuhfeld“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung inkl. Umweltbericht, kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 601 Stadtplanung und Stadtentwicklung (Eingang Alleestraße) eingesehen werden und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Neunkirchen, 31.10.2019  
Aumann, Oberbürgermeister



### Bekanntmachung

#### Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung „Ende Lehweg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Stadtteil Wiebelskirchen der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ende Lehweg“ einzuleiten. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ende Lehweg“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Entwurf der Ergänzungssatzung „Ende Lehweg“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung der Satzung verfolgt die Kreisstadt Neunkirchen folgende Ziele:

Im nördlichen Siedlungsgebiet von Wiebelskirchen, in einer östlich abzweigenden Nebenstraße der Adlersbergstraße, befindet sich eine bis jetzt noch unbebaute Fläche, die nicht dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, sondern dem Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Kreisstadt Neunkirchen beabsichtigt deshalb nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB, den genannten Bereich durch den Erlass einer Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Bereich mit einzubeziehen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und einer Fläche für Versorgungsanlagen zu schaffen. Hierdurch soll der Siedlungsbestand im Bereich der Straße „Lehweg“ sinnvoll abgerundet werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 2700 qm.

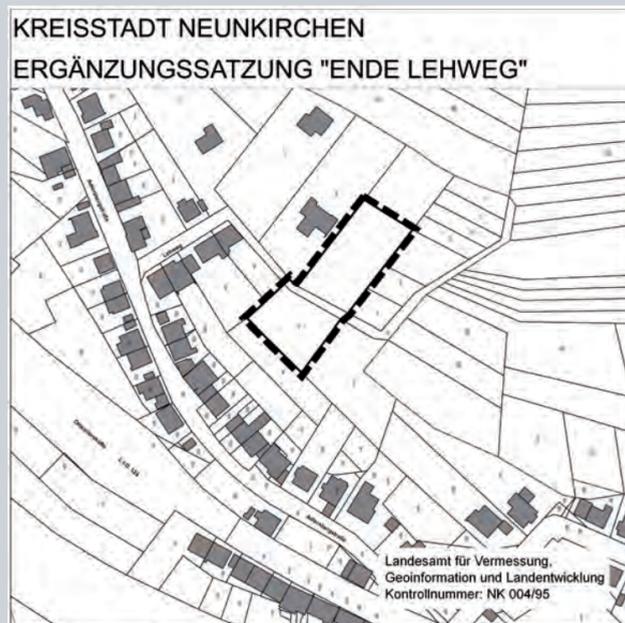
Gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Zeit vom 02.12.2019 bis einschließlich 13.01.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung, Eingang Alleestraße, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Kreisstadt Neunkirchen ([www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de)) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [joerg.leininger\(at\)neunkirchen.de](mailto:joerg.leininger(at)neunkirchen.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Die Ergänzungssatzung wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass sie gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Neunkirchen, 20.11.2019  
Aumann, Oberbürgermeister



### Bekanntmachung

Am Donnerstag, 28.11.2019, 17 Uhr, findet im Robinsondorf, Kleiner Saal, Tannenschlag, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung beratender Mitglieder und deren Stellvertreter für den Sozialausschuss der Kreisstadt Neunkirchen
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 12.09.2019
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan 2019 eingestellten Zuschussmittel an Träger der freien Jugendhilfe
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes
- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 12.09.2019
- 7 Abschluss einer Vereinbarung über die Unterhaltung/ den Betrieb einer offenen Einrichtung der Jugendhilfe
- 8 Abschluss einer Vereinbarung über die Unterhaltung/ den Betrieb des offenen Jugendtreffs in 66540 Neunkirchen-Wiebelskirchen mit der Dependence Hangard
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 10 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 12.11.2019  
Aumann, Oberbürgermeister

### 2. Nachtrag

#### zur Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile (Gemeindebezirke) und die Bildung von Ortsräten

Aufgrund der §§ 12, 70 und 71 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile (Gemeindebezirke) und die Bildung von Ortsräten beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

- § 1 Das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen wird in folgende Stadtteile (Gemeindebezirke) eingeteilt:
1. Neunkirchen (Innenstadt einschließlich der gesamten Waldstraße von Hausnummer 1 bis 44 a, Sinnerthal, Heinitz, Eschweilerhof, Menschenhaus)
  2. Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
  3. Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal
  4. Wellesweiler

#### Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neunkirchen, 30.10.2019  
Aumann, Oberbürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

### Satzung

#### über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund der §§ 12 i.V.m. 20a Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I, S. 840) wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen vom 30.10.2019 folgende Satzung erlassen:

#### Präambel

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen wünscht eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung und Stadtrat, aber auch die Kenntnisnahme der Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Stadtrat notwendig. Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen erwünscht.

#### § 1 Personenkreis

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt Neunkirchen im Sinne des § 18 Abs. 1 KSVG wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung an die oder den Vorsitzende/n oder an den Stadtrat zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Dies gilt auch für die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, Gewerbetreibende sowie für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

#### § 2 Verfahren

- (1) Einwohnerfragestunden finden jeweils zu Beginn der öffentlichen Stadtratssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Bei Zeitüberschreitung werden die nicht behandelten Fragen schriftlich beantwortet.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann Fragen unterbinden, insbesondere wenn
  - a) sie nicht den Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung betreffen,
  - b) Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen,
  - c) sie sich auf einen Tagesordnungspunkt der gleichen Sitzung beziehen,
  - d) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden muss,
  - e) die Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
  - f) sie ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen,
  - g) sie persönliche Einzelfälle betreffen,
  - h) sie von den selben Personen bereits gestellt wurden,
  - i) sie Wertungen, unsachliche Feststellungen oder strafbare Äußerungen enthalten,
  - j) die Fragezeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist.
- (4) Fragen sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, E-Mail: [hauptamt@neunkirchen.de](mailto:hauptamt@neunkirchen.de) einzureichen. Dabei sind mindestens Vorname, Nachname, Anschrift und die Frage einzureichen sowie eine datenschutzrechtliche Erklärung zur Speicherung dieser Daten abzugeben. Weiterhin ist anzugeben, ob sich die Frage an die oder den Vorsitzende/n oder an eine Stadtratsfraktion richtet.
- (5) Fragen bei denen der/die Fragesteller/in nicht anwesend sind, werden nicht in der Sitzung beantwortet. Die Fragen sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Die in § 1 genannten Personen können in jeder Fragestunde jeweils eine Frage stellen und zusätzlich hierzu zwei Anregungen oder Vorschläge unterbreiten. Diskussionen mit der oder dem Vorsitzenden oder dem Stadtrat sind nicht gestattet.
- (6) Einwohnerfragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet.
- (7) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der nächst möglichen Einwohnerfragestunde durch den oder die Befragten. Die oder der Vorsitzende, Fraktionen sowie Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten der oder des Befragten kurz Stellung nehmen. Befragungen einzelner Ratsmitglieder sind unzulässig. Kann eine Frage nicht innerhalb der Einwohnerfragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde oder schriftlich. Die schriftliche Beantwortung hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Sie wird neben der Fragestellerin oder dem Fragesteller auch den Ratsfraktionen und den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, zugestellt.
- (8) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die oder der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (9) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Vorschläge und Anregungen findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

#### § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Neunkirchen, 20.11.2019  
Aumann, Oberbürgermeister